

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **GAA Lüneburg v. 15.11.2024**

Die Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, hat am 13.01.2022 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) einen Antrag auf Planänderung bzw. -ergänzung im Hinblick auf den Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde vom 28.01.2015 betreffend die Deponie Haaßel gestellt.

Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch. Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Änderungen:

- Die Sohle des RRB wird gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand um 1,00 m von ehemals 28,20 m NHN auf 29,20 m NHN angehoben.
- Erhöhung des Drosselabflusses des RRB von 5 l/s auf 11 l/s.
- Die Einstauhöhe im Becken wird von 0,35 m auf 0,5 m erhöht.
- Die Böschungsneigung wird von 1 : 2,5 auf 1 : 3 abgeflacht und die Randwallkrone auf 2 m verbreitert.
- Statt einer Versickerung des auf den Dachflächen der Bürocontainer anfallenden Niederschlagswassers ist nunmehr eine Zuleitung dieses Wassers in das RRB vorgesehen. Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung. Über diese Rohrleitung wird auch das auf der Parkfläche für PKW anfallende Niederschlagswasser zum Regenrückhaltebecken abgeführt. Um diese Rohrleitung frostfrei verlegen zu können, erfolgt bereichsweise eine Anhöhung der Deponiestraße auf der Nordwestseite um bis zu 0,80 m gegenüber der Höhe im Genehmigungsantrag.
- Die Abflussbeiwerte der Oberflächenentwässerung für unbelastetes Niederschlagswasser wurden überarbeitet.
- Erhöhung der Kapazität des RRB von 780 m<sup>3</sup> auf 1.100 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG eine sog. allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht demnach, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

#### 1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Geruchsmissionen.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Stabmissionen oder sonstigen zusätzlichen Luftverunreinigungen.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.

- Das Vorhaben wirkt sich nicht auf die Anlagensicherheit aus und hat somit auch keine arbeitsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

## 2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ (NSG LÜ 301) umfasst den Deponiebereich und die Einleitstelle in den Windershusener Abzugsgraben (Gewässer III. Ordnung) der wiederum in den Duxbach (Gewässer II. Ordnung) entwässert. Der Bau und Betrieb der Deponie Haaßel ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 14 der „Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ freigestellt. Der Windershusener Abzugsgraben ist gem. der Kartierung nach den Methodenstandard DRACHENFELS (2011) aus dem Jahre 2014 als „Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Kiessubstrat“ (FMG) kartiert worden, welcher sich im weiteren Grabenverlauf als „Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat“ (FMS) ausprägt. Im direkt umliegenden Grabenbereich kommen „Erlen-Eschen-Quellwälder“ (WEQ), „Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte“ (WARQ) und „Erlen- und Eschen- Auwälder der Talniederungen“ (WET) vor. Ein Sonstiger Sumpfwald (WNS) säumt den Abzugsgraben in der Nähe der Einleitstelle. Die Wälder fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz des BNatSchG. An der Einleitstelle direkt sind keine geschützten Biotope vorhanden. Da der Betrieb des RRB mit den angeschlossenen Flächen einschließlich des Abflusses in den Graben einem annähernd natürlichen Oberflächenabfluss entspricht, steht das anfallende Regenwasser den wasserstandsabhängigen Biotoptypen n. RAPSER (2004) und DRACHENFELS (2012) in dem Waldbereich unmittelbar zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen an der Einleitstelle werden über den Schutz der Gewässerstrukturen (vgl. Anlage 3.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie, Maßnahme S 5, der Antragsunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 zu Grunde liegen) vermieden, sodass erhebliche Strukturveränderungen des Grabensystems (Auskolkungen o.ä.) nicht ersichtlich sind. Mithin sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Vorhabenbedingt sind keine Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten.

### 3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt kommt es aufgrund der Vergrößerung des RRB zu einer zusätzlichen, indes als unerheblich zu betrachtenden Flächenversiegelung von weniger als 10 %.
- Vorhabenbedingt wird nicht mit zusätzlichen wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.
- Der von der Vorhabenträgerin eingereichte „Fachbeitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG“ kommt zu dem von der Planfeststellungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, nach welcher das zusätzliche Wasserquantum einen additiven Geschiebetransport im Nebengewässer zur Folge hätte, welcher wiederum eine zusätzliche Sedimentationsbelastung für den Duxbach bedeutete, ebenso gering einzustufen ist, wie ein durch das erhöhte Wasserquantum anzunehmendes erhöhtes Maß an Tiefenerosion im Duxbach. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot sowie Verbesserungsgebot (gem. §§ 27 u. 47 WHG) und dem daraus abgeleiteten Maßnahmenprogramm für den Oberflächenwasserkörper Duxbach Oberlauf sowie Oste Lockergestein ist damit gegeben.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Geruchsimmissionen.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Stabimmissionen oder sonstigen zusätzlichen Luftverunreinigungen.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

### 3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

#### 4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

#### 5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.